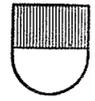


Kantonales	
Amt für	Verwaltung
E 29. MRZ. 1984	
<i>Abt.</i>	



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
27. März 1984 Nr. 847

EG STARRKIRCH-WIL: Baulinien zum Gestaltungsplan Mattenstrasse

Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil unterbreitet dem Regierungsrat den Baulinienplan zum Gestaltungsplan Mattenstrasse zur Genehmigung.

Mit RRB Nr. 4585 vom 16. August 1978 hat der Regierungsrat den Gestaltungsplan (Speziellen Bebauungsplan) Mattenstrasse und die zugehörigen Sonderbauvorschriften genehmigt. Beim vorliegenden Plan handelt es sich um eine Abänderung des erwähnten Plans, indem die darin enthaltenen Gebäudeumrisslinien (Hausbaulinien) die Gebäudezugänge und Zufahrten, die Parkierung und das längs der öffentlichen Strassen geführte Trottoir im Bereich der Parzelle Nr. 1 aufgehoben werden. Statt dessen gelten die in den Sonderbauvorschriften für die Parzellen 2-9 festgelegten Bauvorschriften auch für die Parzelle Nr. 1, wie dies § 8.2. der Sonderbauvorschriften bestimmt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 27. Januar bis 26. Februar 1984. Einsprachen gingen keine ein, so dass der Gemeinderat den Plan am 27. Februar 1984 genehmigte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist zu bemerken, dass durch die Aenderung des Gestaltungsplanes die §§ 2.1, 3.2, 4.2, 5.1 und 5.2 (je Abs. 2) sowie 8.1 keinen Anwendungsbereich mehr haben und aufgehoben

werden können. Die übrigen Bestimmungen sind auch auf die Parzelle Nr. 1 anwendbar.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderung des Gestaltungsplanes "Mattenstrasse" im Bereich der Parzelle Nr. 1 der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil wird genehmigt.
2. Die mit RRB Nr. 4585 vom 16. August 1978 genehmigten Sonderbauvorschriften bleiben, mit Ausnahme der §§ 2.1, 3.2, 4.2, 5.1/5.2 je Abs. 2 und 8.1, weiterhin in Kraft. Die obgenannten Bestimmungen sind aus den Sonderbauvorschriften zu streichen.
3. Der mit RRB Nr. 4585 vom 16. August 1978 genehmigte Spezielle Teilbebauungsplan "Mattenstrasse" gilt als aufgehoben.
4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 75 / KK)

=====

Der Staatsschreiber:

J. Max Giff

Bau-Departement (2) HS/uh

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2)

Ammannamt der EG, 4656 Starrkirch-Wil, mit 1 gen. Plan
(folgt später)

mit Belastung im KK / EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4656 Starrkirch-Wil

Amtsblatt Publikation: Die Abänderung des Gestaltungsplanes
"Mattenstrasse" der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil wird
genehmigt.

